

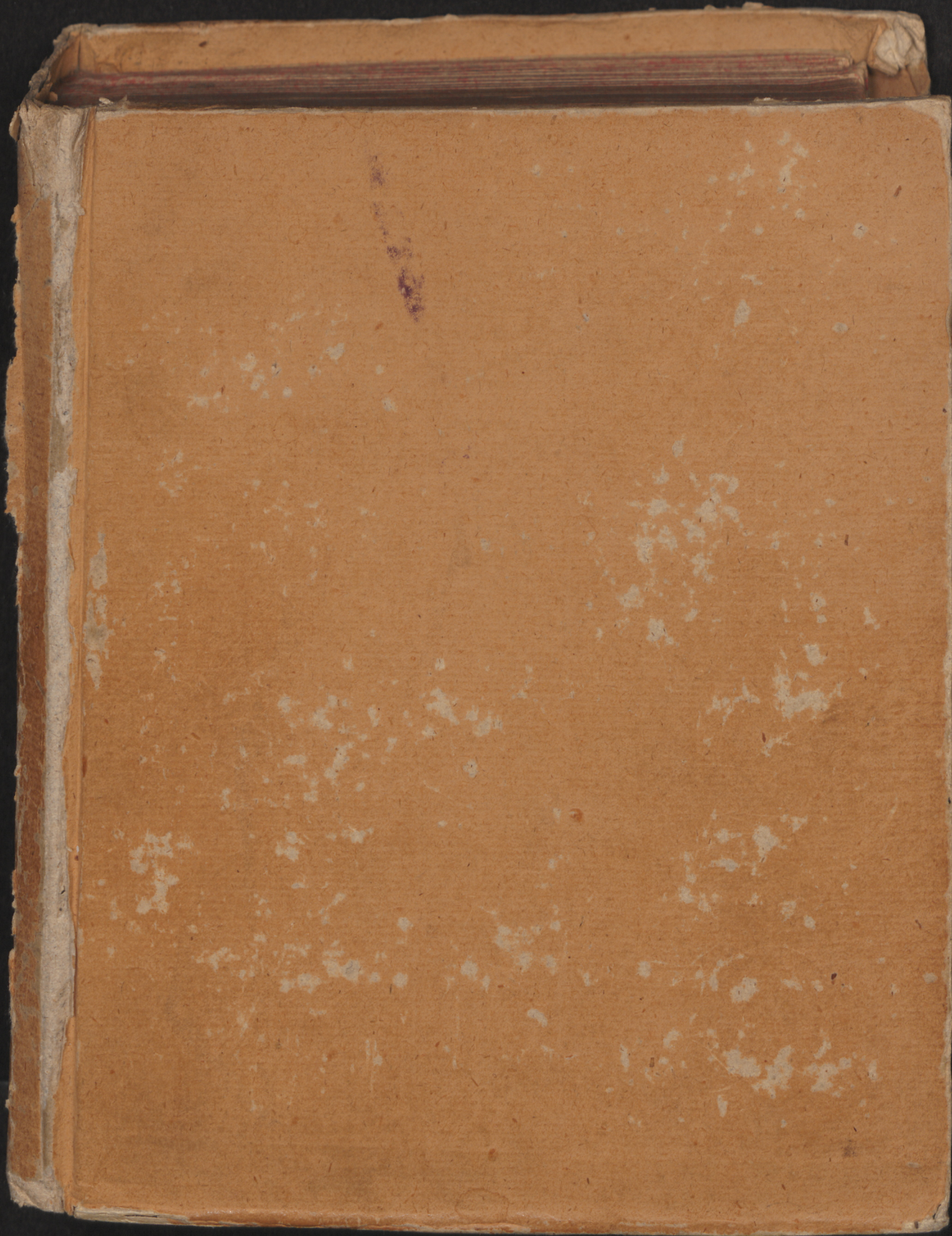
Conclusum Der Dreyen Reichs Collegiorum, im Majo 1671. Die Abstellung der Mißbräuch bey denen Handwerckern betreffend

[S.l.], 1680

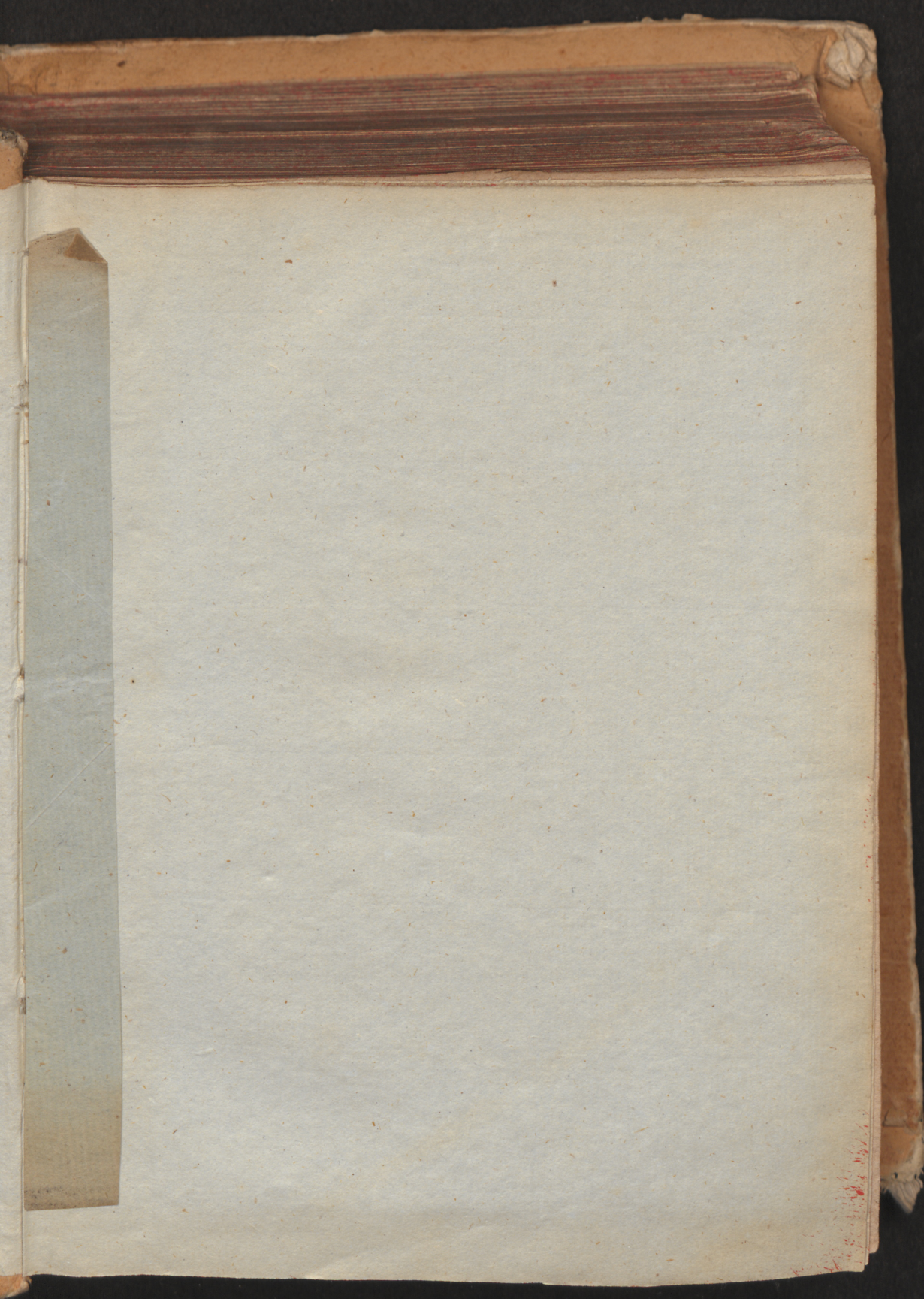
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747273715>

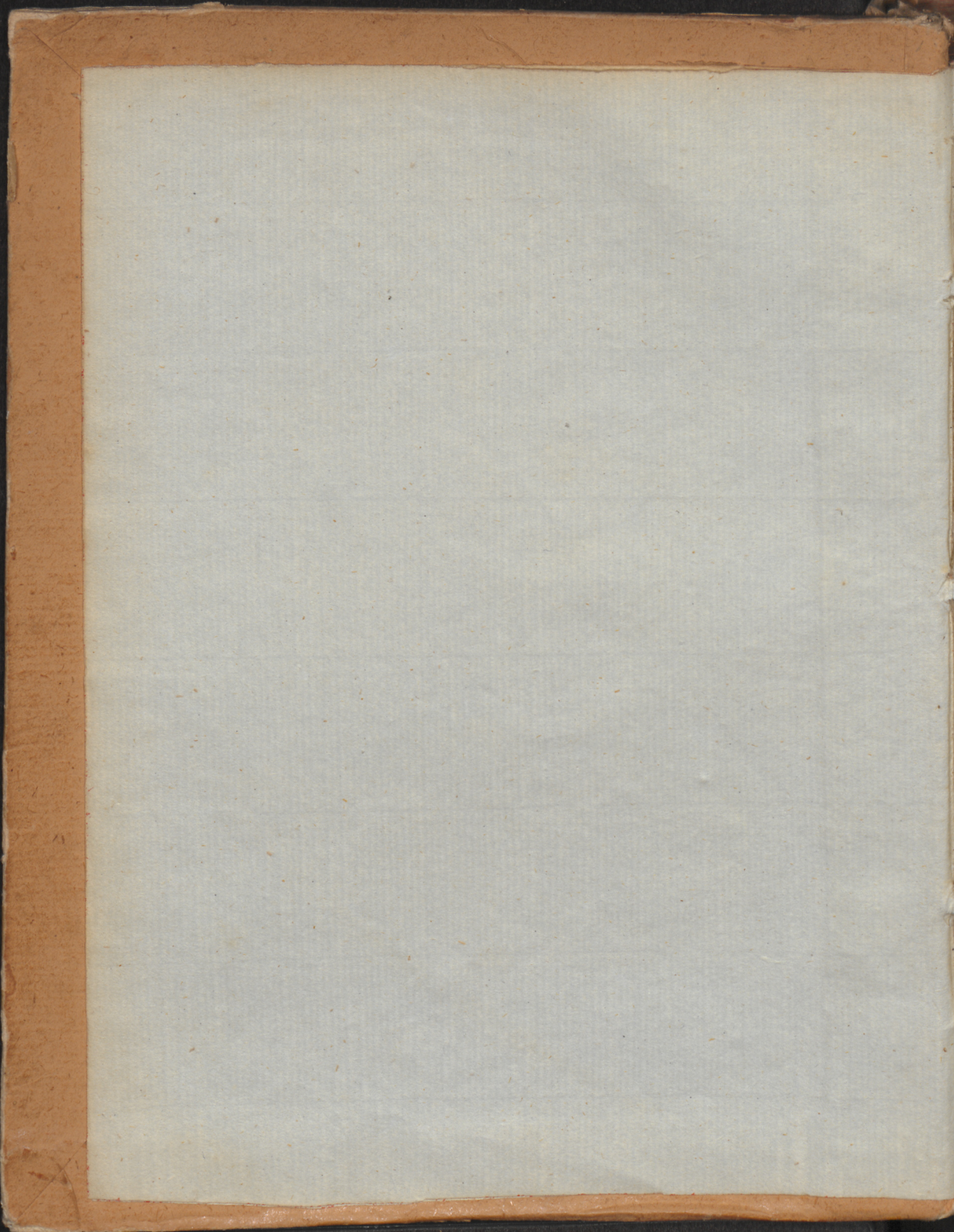
Druck Freier  Zugang

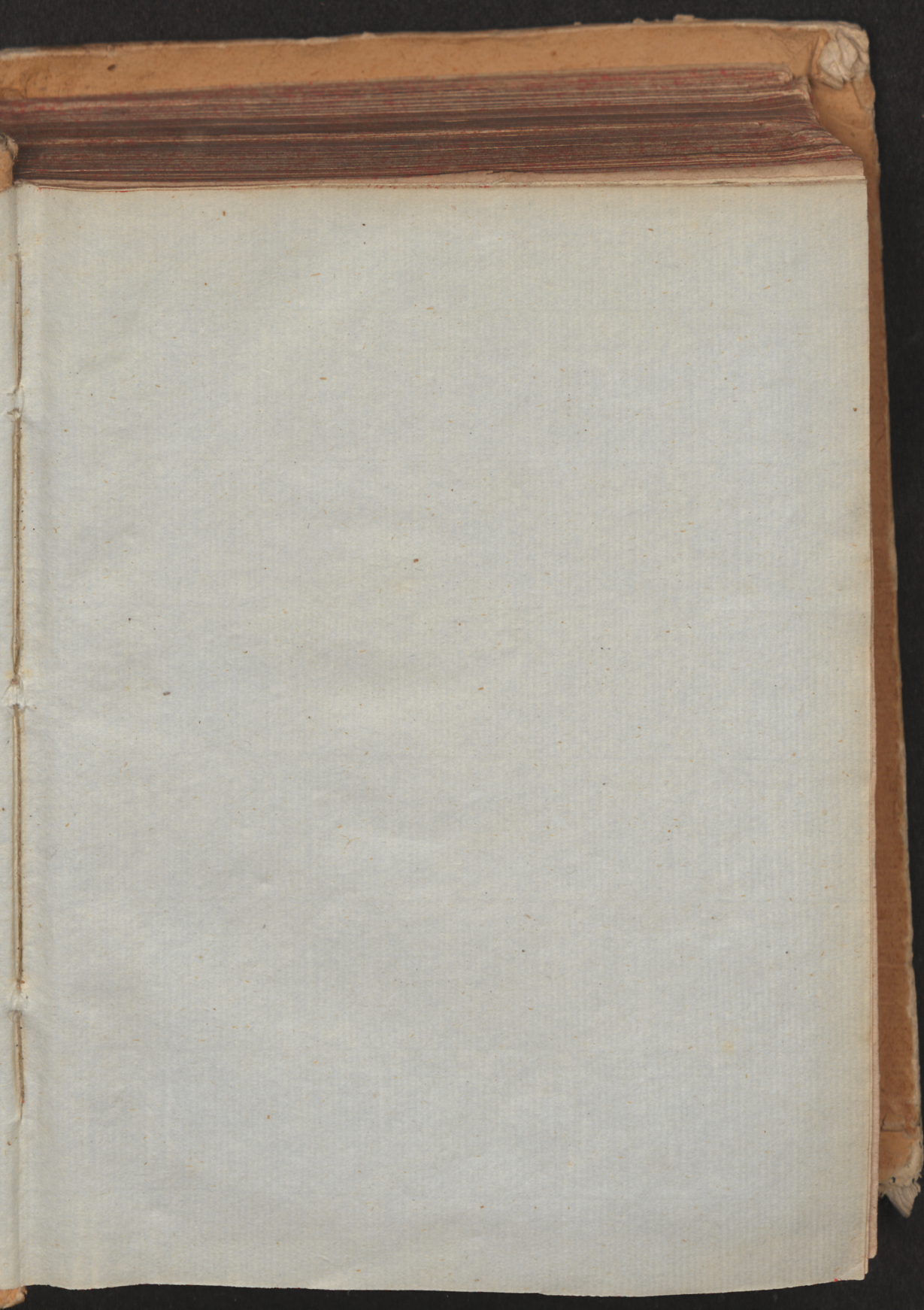


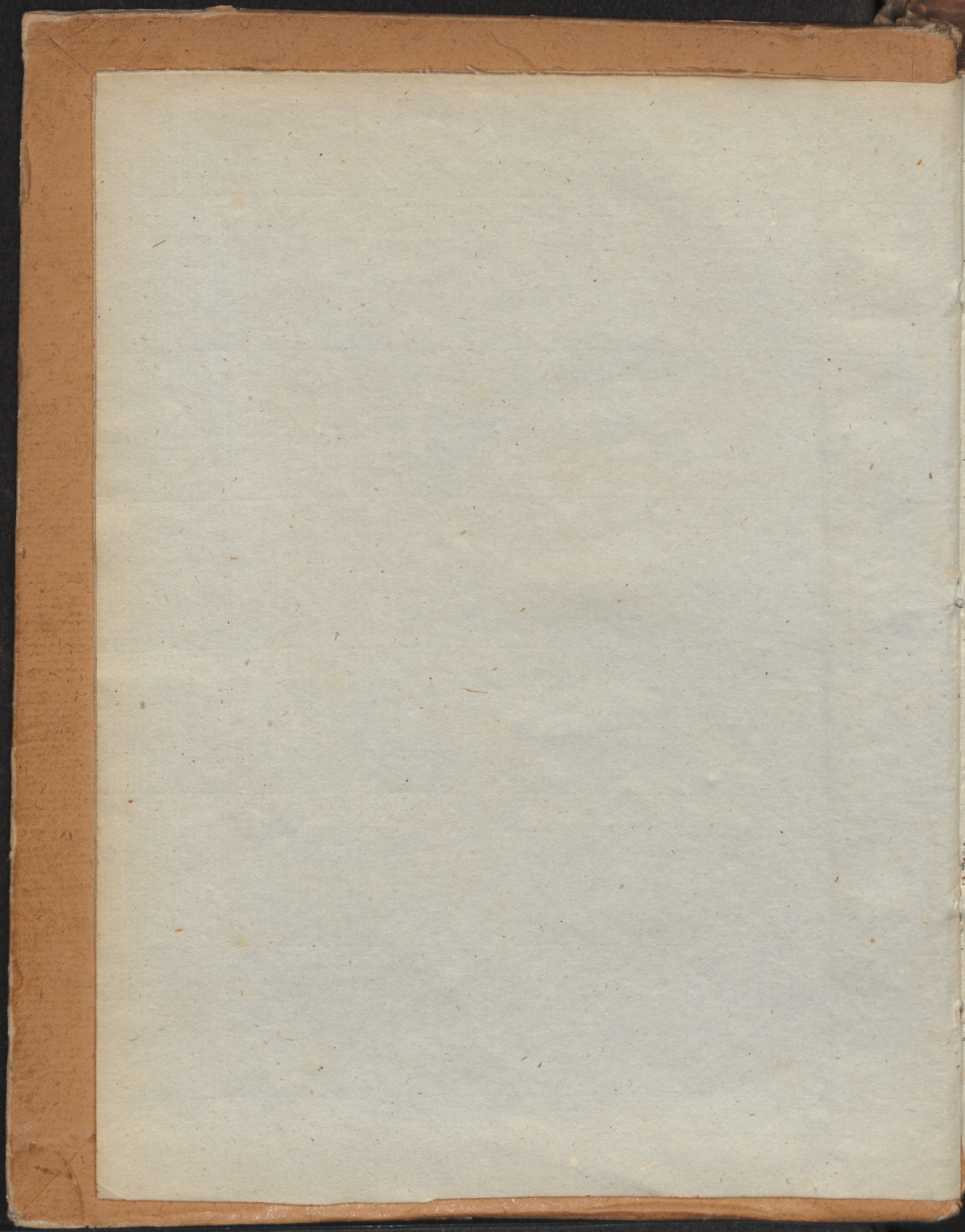


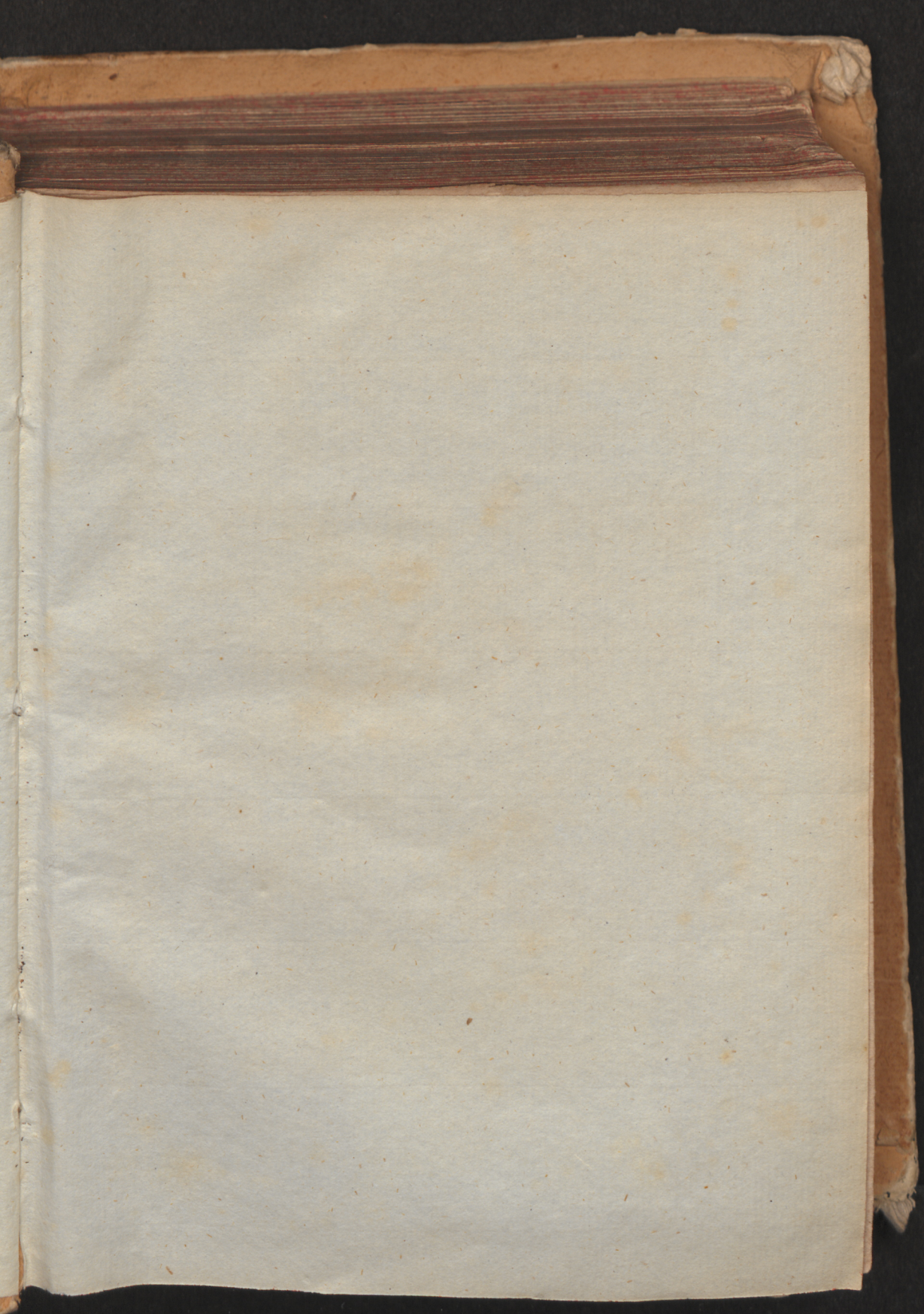
No. 101. (3)

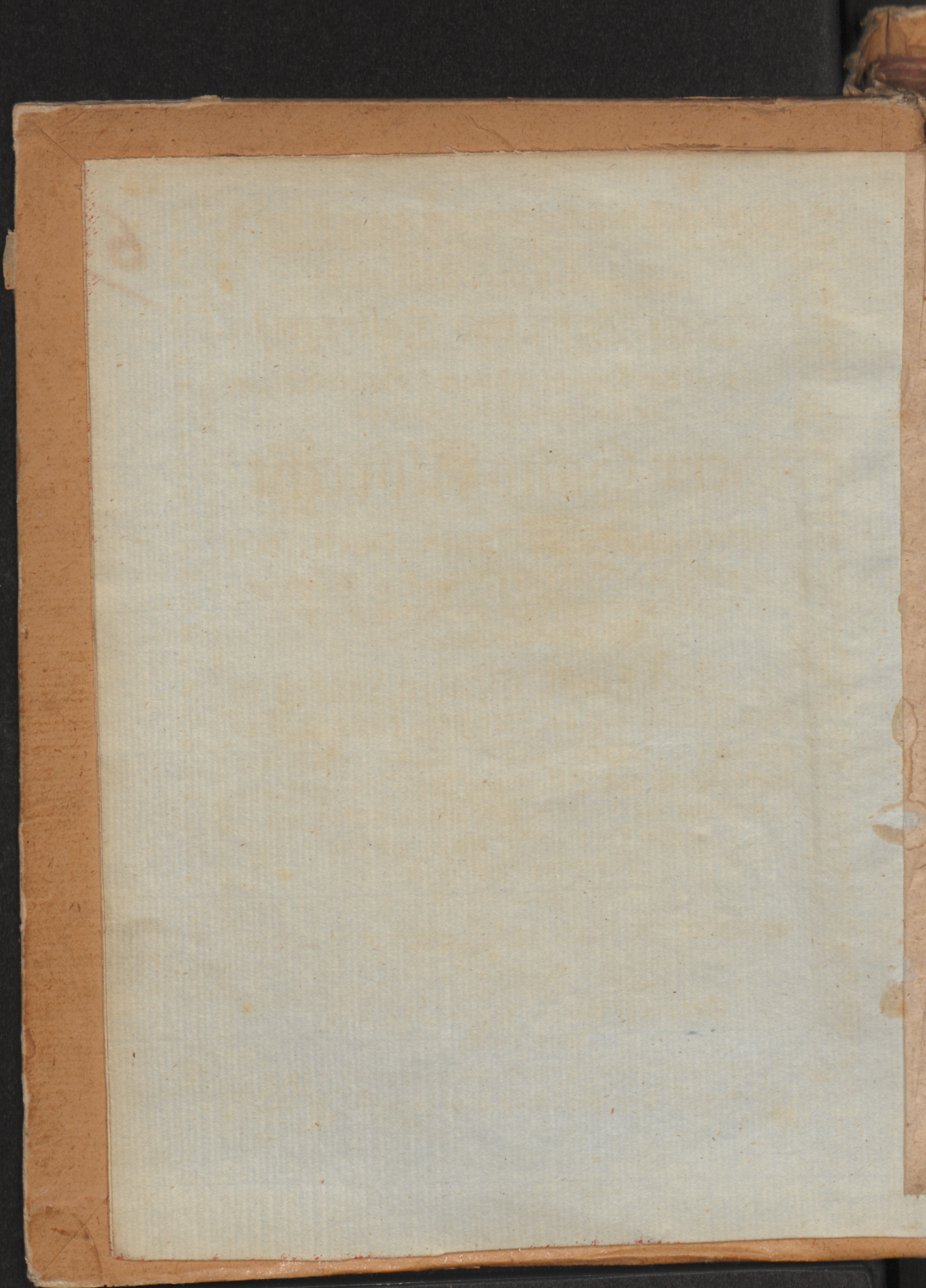












167.

~~scribble~~

17

CONCLUSUM

Der Dreyen

Reichs COLLEGIORUM,

im Majo 1671,

Die

Abstellung der

Mißbräuch bey denen

Handwerckern

betreffend.



Bedruckt im Jahr 1680.

186.

Universitäts
Bibliothek
Rostock



CONCLUSUM

Der
Dreyen Reichs COLLEGIUM,
im Majo 1671.

Die Abstellung der Mißbräuch bey
denen Handwerckern betreffend.

1.

Sollen vorderst alle in vorigen Reichs
Constitutionibus, insonderheit in der Poli-
cey Ordnung de Annis 1548. & 1577. enthaltes-
ne und dißmahl nicht geänderte heilsame Bes-
ordnungen / wegen der Handwercker / in ihren
Kräften verbleiben / und in bevorstehenden Reichs Abs-
chied Summarie wiederholet / und bestättiget werden.

2.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker kei-
ne Zusammenkunfft unter sich anzustellen und zu halten
macht haben / es geschehe dann in beyseyn eines Deputir-
ten von des Orts Obrigkeit / auch an keinem Ort einige
Hand-

Handwercks Articul / Gebräuch und Gewohnheiten passirt werden / sie seyen dann von jedes Orts Obrigkeit / confirmirt und bekräftiget / hingegen alle die jenige / welche von denen Handwercks Leuten Meister und Gesellen allein für sich und ohn Obrigkeitliche Erlaubnus / approbation und confirmation, auffgerichtet worden / oder ins künfftig auffgerichtet und eingeführt werden möchten / null, nichtig / ungültig und unkräftig seyns Wann auch einige Meister im H. Röm. Reich / es seye wo es wolle / sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuch hier wieder vergreifen / auch auff Obrigkeitliche Andung davon nicht abstehen würden / sollen die oder dieselbe / nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkandnuß / wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams / in dem Heil. Röm. Reich auff ihren Handwerckern an keinem Ort passirt, sondern von jedermänniglich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten / auch wann sie außgetreten ad Valvas Curiarum, oder an anderen öffentlichen Orten angeschlagen / und auffgetrieben werden / so lang und viel / biß der oder dieselbe / solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen / Obrigkeitlich abgestrafft / und publicâ autoritate zu ihren Handwerckern wiederumb admittirt worden / mit welcher Straff auch gegen die jenige Meister und Gesellen / so dergleichen delingventen / hindangesezt / berührter / und ihm oder ihnen kundgethoner Obrigkeitlicher Erkandnuß / vor düchtig und Handwercks fähig halten / und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten / zu verfahren.

3.
Wann auch ein Gesell sich von dem Ort / wo er in Arbeit gewesen / abweg zu begeben vor hat / soll er vor seiner

seiner Abreis/ von seinem Meister Abschied zunehmen/ in
 alle Wege/ auch alle Anforderung so die Obrigkeit oder
 sonst jemand daselbst an ihn haben möchte/ richtig zu
 machen/ und auszuführen schuldig seyn/ wobey dann die
 Meister fleißige Achtung zu geben/ ob solche Entlassung
 etwan wegen eines begangenen und noch nicht kund-
 bahren Verbrechens/ begehrt werde/ solchen falls auch
 mit Ertheilung des Abschieds/ an sich zu halten/ und es
 der Obrigkeit anzuzeigen/ wofern aber der wanderen-
 de Gesell solches unterliesse/ von des Orts Obrigkeit/
 wo er zubetretten/ (es wolte dann erstgedachte Obrigkeit/
 auff beschehene Obrigkeitliche requisition des Magistrats
 des Orts/ wo derselbe aufgetretten/ ihm gütwillig re-
 mittiret) zu der Gebühr angehalten/ auch der Meister
 nach Beschaffenheit etwan gebrauchten Saumsahls/
 oder erwiesenen connivenz, mit geziemender Straff an-
 gesehen werden; Da auch ein Handwerks-Gesell bey
 der Obrigkeit wegen Schuld-Sachen/ oder anderer Hän-
 del verklagt wird/ deroselben Berordnung und Erlang-
 nussen/ aber nicht pariret/ sondern sich entgegen setzet/
 auffstehet/ und hinweg ziehet/ sollen die Obrigkeiten
 die Nahmen solcher ungehorsamlich auffgestandener
 und außgewichener Gesellen/ auff denen Zünfften/ und
 sonst nach gut befinden/ öffentlich anschlagen/ solches
 auch denen benachbarten/ und wo nöthig anderen Ehre-
 Fürsten und Ständen und Obrigkeiten/ neben beyge-
 legter Specification deren angeschlagenen/ notificiren/
 damit solche widerspenstige und ungehorsame Gesellen/
 aller Orten im Heil. Röm. Reich für unfähig und un-
 redlich gehalten/ auffgetrieben/ auch von niemand be-
 fördert werden/ so lang und viel biß sie bey der Obrigkeit
 A iij deren

deren sie sich wiedersehen/ und trügig auffgestanden/ auß-
gesöhnet seyn werden/ und dessen behörige attestation
sub Authentico Sigillo vorweisen können.

4.

Wann ein Handwercks Gesell sein Handwerk an
einem Ort/ nach denen daselbst üblichen/ denen Reichs
Constitutionibus nicht zu wiederlauffenden Hand-
wercks-Ordnungen/ Satzung und Gewohnheiten/ und
zumahlen bey einem ehrlichen/ von des Orts Obrige-
keit approbirten Meister erlernet/ so solle zwischen dese-
gleichen Handwercks-Gesellen/ welcher obgedachter ma-
ßen ihr Handwerk nach des Orts Ordnung/ Gewohn-
heit und Gelegenheit erlernet/ es seyn gleich anderer Or-
ten andere Gebräuch und Handwercks-Ordnungen/ oder
würden auch weniger oder mehr Lehr-Jahr erfordert oder
nicht/ kein Unterscheid gemacht/ sondern sie gleichfalls
allenthalben vor redlich und tüchtig passirt werden.

5.

Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung
de annis 1548. und 1577. tit. 38. wegen gewisser Perso-
nen versehen/ daß deren Kinder von den Gasseln/ Aem-
ptern/ Gülten und Handwerkern/ nicht ausgeschlossen
werden sollen/ als hat es auch dabey seyn bewenden/ und
sollen berührte Constitutiones nicht weniger auff die Kin-
der der Land-Gerichts- und Stadtknecht/ auch andere
welche an denen malefiz-Versohnen/ bey denen strengen
Fragen keine Hand anzulegen haben/ oder die Execution
der Peinlichen Urtheilen verrichten/ sondern allein der
Obrigkeit Diener und Aufwärter seynd/ wie auch in spe-
cie die Gerichts-Frohnen/ Todtengräber/ Thurnhüter/
Holz- und Feldhüter/ und dergleichen verstanden werden.

6. Es

Es soll auch keiner den andern schmähen / noch auff und umbtreiben noch unredlich machen / sondern da sich was zu trüge / darumb ein Handwercksmann / Meister oder Gesell auffzutreiben / oder ihm sein Handwerck niederzulegen seyn möchte / solle solches der ordentlichen Obrigkeit des Orts vor: und angebracht / und hierüber gebührenden Aufschlags erwartet werden. Ob aber doch gleichwohl einer den andern zu schmähen / auff und umbzutreiben / oder unredlich zu machen / sich unterstehen würde / so solle Er der Schmäher von ermelter Obrigkeit / nach gestalt der Sachen gestrafft / und so lang und viel biß daß Er es wie obstehet / bey der Obrigkeit anhängig gemachte und außgeführt / für unredlich gehalten / derjenige aber / so also geschmähet worden / keines wegs auffgetrieben / sondern bey seinem Handwerck gelassen werden / und die Handwercks Gesellen / mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn / so lang biß die angezogene injurien und Schmach / gegen ihn wie sich gebührt / erörtert wird: Da auch einige Meister oder Gesellen / wegen dergleichen Schmähe - händel / oder anderer Ursachen / einen Zungen zu ihrem Handwerck nicht admittiren wolten / und darüber bey der Obrigkeit geklagt würde / sollen sie auch Red und Antwort zu geben / und der Obrigkeitlichen Erkantnuß und Ausspruch / unweigerlich zu leben und nachzukommen verbunden seyn; Und demnach der mehrfache Unterscheid und discrepanz der Handwercks Laden / und so genannten Haupt und neben Capitulen / zu mahlen deren so sich an etlichen Orten / theils Handwercker selbstten auffzurichten / vor diesem angemacht haben / grosse confusion und

kren:

rennung verursacht/ also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher/ als an dem anderen seyn/ und die Gesellen an sich ziehen/ und wer sich bey solchen Läden nicht einschreiben läßt oder abfindet/ für unredlich in Lernung und Meisterschafft/ unangesehen Er der beste Meister geachtet/ auch mit continuirlichem umbtrieb bald da/ bald dort an der Arbeit gehindert werden will/ als wird solcher Unterscheid berührter Handwerks: Läden/ hiemit gänzlich aufgehoben und abgethan/ insonderheit aber solle keinem Handwerk oder Zunft unterm Nahmen der Haupt: Läden/ andere Handwerker/ bevorab auß verschiedenen Territoriiis an sich zu ziehen/ zugelassen seyn/ und verstatet werden.

7.

In gleichem und dieweil man befunden daß mehrmalen bey dem auffkünden und ledig zählen der Lehrlingen/ dem außschencken der Handwerks: Gesellen/ (als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geschenck zu frieden/ sondern nach ihren gefallen/ mit kostbahren und gewissen Speisen von den Meistern be dient sein wollen) so dann bey der Meister und Gesellen Aufslag: Geldern und Bestraffungen/ und in andere wege grosse und beschwerliche Übermaß gebrauchet werde; Als sollen dergleichen Excess hiemit auch gänzlich abgeschafft seyn/ und die Jenige so sich hierwieder vergreifen/ auff einkommende gebührliche Klage/ von denen Obrigkeiten/ mit allem Ernst gestraffet/ und der Unterscheid zwischen denen geschenckt: und ungeschenckten Handwerkern/ so viel Ehr und Redlichkeit anbelangen/ abgethan werden.

3. Es

Es sollen auch einige Straffen von geschencke oder nicht geschenecken Handwercks-Meistern Söhnen und Gesellen / nicht mehr vorgenommen / gehalten / noch gebraucht werden / als so weit ihnen dieselbe / Krafft ertheilenden Innungs-Brieffen oder Handwercks-Ordnungen / mit Specificirung der Fall und des Quanti der Straffen von der Obrigkeit zugelassen werden.

Über das so seynd die Handwercker manthmahlen so scrupulos, daß sie die Lehr-Jungen / denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tag oder Stund abgehen / zu dem Gesellenstand nicht wollen kommen lassen / Item thun sie sich bey deren Lohzehlung allerhand seltsamen theils lächerlichen / theils ärgerlichen und unehrbahrlichen formalitäten / als hoblen / schleiffen / predigen / tauffen / wie sie es heissen und dergleichen / gebrauchen / Ingleichen so halten sie auch auff ihren Handwercks Grüssen / Läppischen Redens-Formalien / und anderen dergleichen ungereimbten Dingen so scharff / daß der Jenige / welcher etwa in ableg- oder Erzehlung derselbigen / nur ein Wort oder Jora fehlet / sich alsobald einer gewissen Geldstraff untergeben / weiter wandern / oder wohl öftters einen fernem Weg zurück lauffen / und von dem Ort wo er herkommen / den Gruß andersst holen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburtss-Brieffen / und anderen Kundschaften sich gewisser formularien / worinnen theils unvernünfftige und überflüssige / theils denen Rechten / und Reichs Constitutionibus zu wieder lauffenden Clausulen einkommen / als in specie daß des Producenten Eltern / bey ihrer Hochzeit ordentlich zur
 B Kirchen

Kirchen und Strassen geführt worden/ und was dergleichen mehr ist/ gebrauchen / welche und alle andere dergleichen unvernünftige/ in dieser Ordnung benambsste/ oder unbenambsste Handwercks Mißbräuch und Ungebühr / von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft/ und denen Handwerkern hierin falls nichts gestattet werden solle. Weilen auch theils Orten die jüngste oder zu letzt auffgenommiene Meister/ von älteren/ mit herumtschicken/ auffwarthen/ und dergleichen Diensten / zu ihrem mercklichen Schaden von der Arbeit gehindert/ und abgehalten werden/ solle jede Obrigkeit / damit gedachte Junge Meister in solchen Verrichtungen nicht zu hart beschweret werden/ sich angelegen seyn lassen.

16.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern/ dieser wieder alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreisen/ daß die Handwercks-Gesellen/ mittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts/ die Meister vorstellen / denselben gebieten/ Ihnen allerhand ungeräumte Gesäße vorschreiben / und ist in deren Verweigerung sie schelten / straffen/ und gar von Ihnen auffstehen / auch die Gesellen/ so nachgehends bey Ihnen arbeiten/ aufftreiben/ und für unredlich halten/ welche Unordnung Insolentien gleichermassen durch jedes Orts Obrigkeiten/ mit Nachdruck und ernstlich abgethan/ und keines wegs geduldet werden sollen.

ii.

Demnach auch öfters vorkommen/ daß bey denen Handwerkern / insonderheit bey denen so genannten Geschenken/ ein Unterscheid wolle gemacht werden/ zwischen denen unehelich erzeugten Kindern / so per subsequens
matri-

matrimonium, und denen so Rescripto Caesaris oder
 sonst aus Käyserl. Macht legitimirt worden / so dann
 auch theils Handwerker die jenige / welche unehelich ge-
 bohren / aber entweder Rescripto Principis, oder sonst
 aus Käyserl. Mächten legitimirte Weibspersonnen / zur
 Ehe nehmen / nicht passiren lassen wollen / so solle erst-
 gedachter Unterscheid ins künfftig auffgehoben seyn / und
 die auff erstgedachten ein oder anderen Weg / legitimirte
 Manns und Weibs-Personnen / wegen Zulassung denen
 Handwerkern / als die per subsequens matrimonium
 legitimati geachtet und gehalten werden.

12.

Gleich wie auch mit manchen Handwerks-Gesellen
 verspürtem grossen Schaden und ruin, genugsamb bekant
 ist / das dieselbe zum theil / so wol wegen mach: und verfertis-
 gung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher kostbare-
 ter Meisterstück / als dabey exedirender unnöthiger Un-
 kosten / in Zehrung und Mahlzeiten / so bey Verfertis-
 gung und Vorzeigung der Stücken / von denen Meistern /
 Führern / und theils Obrigkeiten selbst gemacht / und
 verursacht werden / also solle eines jeden Orts Obrigkeit /
 ins künfftig vor dergleichen unnütliche Meisterstück / wo
 sich selbige befinden / andere gleichmäßige / und mehr nüt-
 liche Verordnen / auch darauff / und nicht den Handwer-
 kern selbst beliebige ungewisse Stück / die Meisterschafft
 ertheilet / so dann inglichem von besagten Obrigkeiten /
 vorherührte unnöthige Unkosten und Excess, durch schleu-
 nige und heilsame poenal Verordnungen moderirt, ver-
 ändert und nach Billigkeit eingerichtet werden / auch da-
 fern das Handwerk solch gemachtes neue Meisterstück /
 umb des willen / das es denen vor diesem üblich gewesen /

B ij wie

wiewohl unnutzbaren Meisterstücken/ nicht gleich ist/ verwerffen wolte / alsdann von Amptswegen vorgeiffen/ und denn nichts desto weniger zu der Meisterschafft/ wann Er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden/ kommen lassen; Da aber auch sonst zwischen denen Meistern/ und dem jenigen/ welcher ein Meisterstück verfertigt/ Streit und Irrung vorkie/ ob solches recht und gut gemacht seye/ soll zu der Obrigkeit Willkuhr stehen/ solches nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts uninteressirten Handwercks censur, zu untergeben/ oder in andere Wege zu entscheiden/ und soll derjenige/ welcher an einem Ort einmahl schon das Meisterstück gemacht/ und Meister worden/ auch darumb aufzulegen hat/ wann Er sich an einem anderen Ort setzen will/ daselbst an machung eines anderwerthen Meisterstücks/ (es were dann daß des Orts Obrigkeit/ aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befinde) gleichfalls passirt werden.

13.

Befindet sich über obiges/ daß sie hin und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuch eingeschlichen.

I. Als daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten/ wegen Verarbeitung der Hundshäut/ auch sonst unter sich habender unndthiger differentien / einander aufstreiben / also daß diejenige / so dergleichen nicht verarbeiten / die andere für unredlich halten wollen / daher auch pretendiren/ daß die Handwercksbursch / welche an dergleichen Orten gearbeitet/ an dem andern sich abstrafen lassen sollen; Gleicher gestalt da ein Handwerker einen Hund oder Kaß tod würfft/ schlägt/ oder erträncket/ ja nur ein Haß anrühret/ und dergleichen/ man eine Unredlichkeit

lichkeit daraus erzwingen will / so gar daß die Abdecker sich unterstehen dörrffen / solche Leut mit schlagung des Messers in die Thürschwellen / und abholung der Personen / zu ihrer der Abdecker arbeit / nach eigenem Gefallen dahin zu nöthigen / daß sie sich mit einem Geld gegen ihnen abfinden müssen.

2. Die Handwerker diese Gewonheit unter sich haben / was ein Meister angefangen / der ander nicht aufmachen solle / und insonderheit die Vader oder Wundärzte difficultät machen / das Band auffzulösen / oder die Ehur eines Verwundten / so ein ander angefangen auff Begehren des Beschädigten / zu übernehmen und zu vollenden.

3. Ein Handwerker / so wegen ihm imputirten Verbrechen zu gefänglicher Haft und inquisition kommen / sein Unschuld aber durch aufgestandene Tortur / oder in andere rechtliche Wege ausgeführt / und darüber Obrigkeitlich absolvirt worden / nicht will geduldet werden.

4. Da etwa auch ein Meister ein schweres delictum verübt / und nachgehends dessen abolitionem erlangt / wie imgleichen / wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen / und von ihm nach aufgestandener Obrigkeitlicher Straff wieder zu Gnaden angenommen wird / oder aber auch wegen eines oder anderen ein blosser Verdacht mit unterlauffet / derentwegen ganze Zünfften für unredlich gehalten werden wollen / und die Handwercksbursch auffstehen / einander umbtreiben und abstrafen.

5. Man etlicher Orthen keinen zur Meisterschafft kommen lassen will / wann Er sich allbereits in Verheurateten Stand befindet / alsdann aber / wann Er zum

B ij

Meister

Meister angenommen ist / das Handwerk ehender / und
anderst würcklich nicht treiben / noch den Laden eröffnen
darff / er thue dann / und zwar ins Handwerk heurathen.

6. An manchem Ort der Mißbrauch ist / daß kein jun-
ger Meister / ob er schon viel Jahr auff seinem Handwerk
gewandert / gleichwohl das Handwerk nicht treiben darff /
biß er gewisse Jahr in dem Ort gewohnt / und die so ge-
nannte Brüderschafft etliche Jahr besuchet.

7. Sallen auch an verschiedenen Orten im Reich
bey dem Papiermacher Handwerk die Mißbräuch / und
insolentien vor / daß wann die hohe Obrigkeit / aus be-
wegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit
gibt / daß in gewissem Bezirck ihrer Landen oder Gebietz
frembden Papiermachern die Lumpen zu samlen nicht
solle gestattet werden / die andere einen solchen Meister /
welcher solche Freyheit erlangt hat / vor unredlich hal-
ten / die Gesellen daselbst nicht arbeiten / noch die Jun-
gen / so allda gelernet / passiren lassen wollen / so dann daß
denen Meistern von denen Gesellen vorgeschrieben wer-
den will / daß keiner einen Jungen lernen soll / der nicht
zugleich zwey Gesellen in der Arbeit hat ; Item daß sie de-
nen Meistern absonderliche maas geben / wie sie selbige
speisen / oder sonst tractiren sollen : Ingleichen daß sie in
ihre Sachen keine Obrigkeitliche Erläutnüss noch Zeug-
gen als von ihrem Handwerk zulassen wollen / nicht we-
niger die Gesellen / bey Meistern so sich nicht des glatten
mit dem Stein / sondern des Hammerschlagens gebrau-
chen / nicht arbeiten / sondern sie für unredlich halten
wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget / was
für grosse Ungelegenheiten und Beschweruß / durch so
thane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte
Mißb

Mißbräuch/ Unordnungen und Muthwillen/ durch das ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden/ so sollen auch selbige und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende/ aller Orten abgestelt/ wieder die Ubertreter nach Anleitung Eingangs gedachter Pollicey Ordnung und Reichs Abschieden/ mit allem ernst würcklich verfahren werden/ auch zu solchem Ende die Obrigkeiten einander die Hand bieten/ und die wiedersektliche in dergleichen Fällen keines wegs hängen/ viel weniger befördern/ wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens/ und der Ubertretung dieselbe ernstlich abstraffen / und beneben insonderheit dahin sehen/ damit die gute Künstler und Arbeiter/ wie auch diejenige Meister insgemein nicht vergestalt/ wie an vielen Orten der Brauch ist/ mit denen Zunft oder Aufnahmskosten/ Innungs Geldern/ und dergleichen übenommen/ folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben/ sich ein- und anderen Orts niederzulassen / auch das durch der Orth selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen / gehindert werden; Inmassen einem jedwedern Stand ohn das unbenommen bleibet/ mit einem oder anderen guten Arbeiter und Künstler / nach Gelegenheit der Sachen zu dispeniren, und denselben auch wieder der Zunft willen anzunehmen/ und zu der Meisterschafft kommen zulassen.

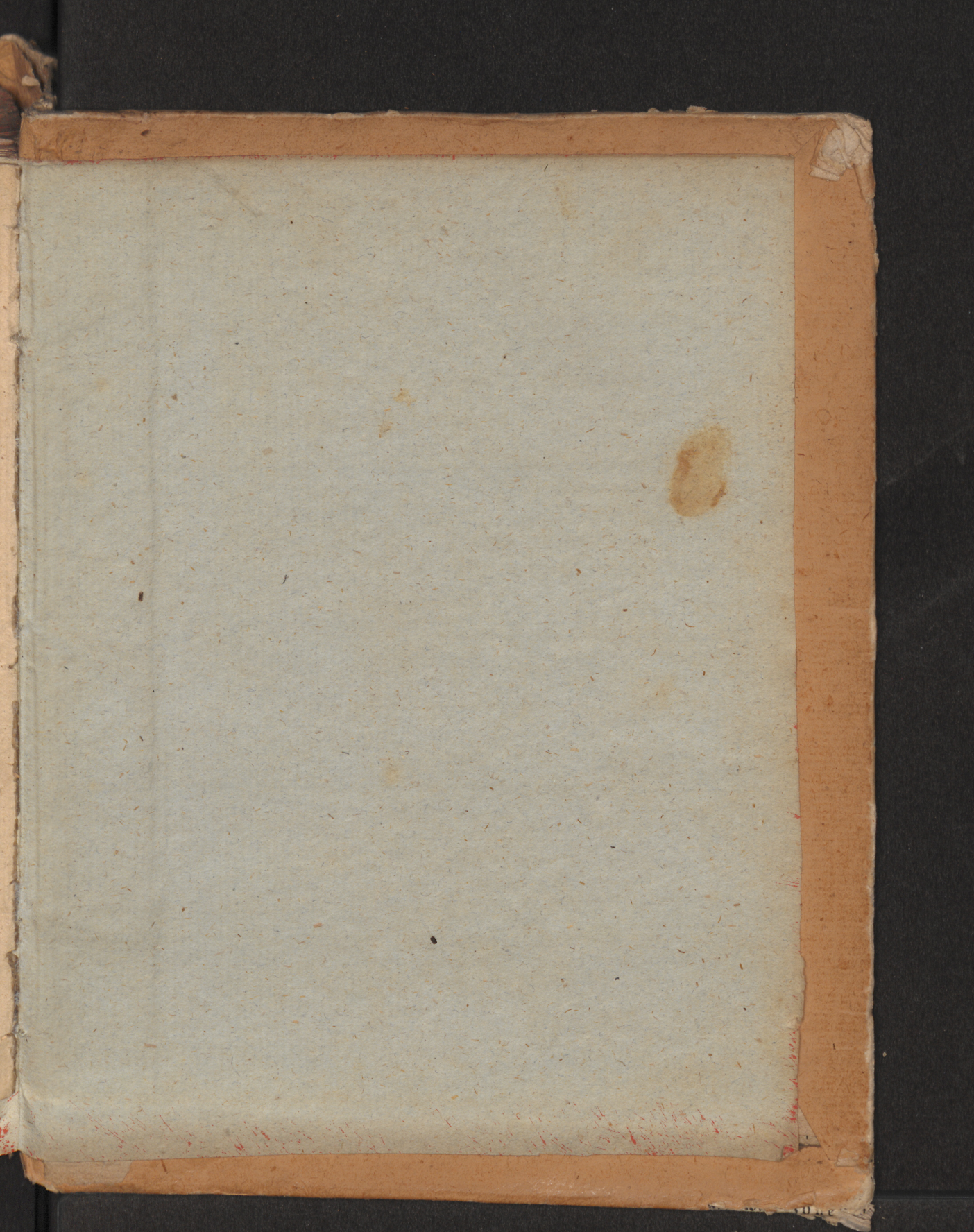
14.

Damit auch denen vorigen so wohl als dieser erneuerten Reichs Ordnung/ in allen darin begriffen: oder von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verbieten stehenden Satzungen und Articulen/ laut ihres klaren Inhalts/ gehorsamlich nachgelebet/ und auff keinerley weis noch weg einige Entschuldigungen der Unwissenheit oder Unverz

Unverstands / vorgeschützt werden möge / so sollen dieselbige nicht allein denen Handwercks Meistern und Gesellen publicirt, Jährlich vorgelesen und erneuert / sondern auch auff einer jeden Zunftstuben / oder so genannten Herberg / damit sie jederman lesen können / öffentlich affgirt, insonderheit aber denen Lehrlingen; bey ihrer Loosprechung deutlich vorgehalten / und sie darüber zu deren künftiger vesthaltung ins Gelübd genommen werden.

15.

Schließlich und zu desto mehrer conformität und steifferer manutenez aller in dieser vernewerten Ordnung enthaltener / vorhero reifflich entwogener Puncten und Articulen / were mit denen Oestereichischen Erb-Königreichen und Landen / denen Hansee-Stätten / der Eydenoßschafft in der Schweiz / und anderen Benachbarten / jedesmahls gute Correspondenz zu halten / und selbige von denen angränkenden Ständen und Creysen zu ersuchen / daß sie in solche höchst nöthige erneuerte Policey und heilsame Ordnungen / mit bezutreten / auch ebenmäßig darob zu halten / sich möchten gefallen lassen / massen dann theils sich bereits darzu erbietig gemacht. Nach dem auch sonst in gemein vielfaltige Klagen vorkommen / was massen nicht allein die Handwercker / so nicht umb den täglichen Lohn arbeiten / sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen / die Leut nach ihrem gefallen / mit dem Preiß ihrer Arbeit übernehmen / sondern auch ja fast jedermänniglich / durch des Gesinds übermäßigen Lohn / hochbeschwert wird / als solle nicht nur ein Creys Stand mit dem anderen / sondern auch ein jeder Creys mit einem und anderen benachbarten Creys / hiersunter mit einander zu correspondiren / und sich einer billichmäßigen beständigen Tax- und Gesinds-Ordnung zu vergleichen haben.



Mißbrauch/ Unordnungen und Muthwillen/ durch d
ganke Heil. Röm. Reich verursacht werden/ so sollen an
selbige und alle andere bey denen Herrschafften und Obr
keiten vorkommende/ aller Orten abgestellt/ wieder die
vertreter nach Anleitung Eingangs gedachter Politi
Ordnung und Reichs-Abschieden/ mit allem ernst wür
lich verfahren werden/ auch zu solchem Ende die Obrigt
ten einander die Hand bieten/ und die wiederseßliche in d
gleichen Fällen keines wegs hagen/ viel weniger beförder
wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens/ und
Übertretung dieselbe ernstlich abstraffen / und beneben
sonderheit dahin sehen/ damit die gute Künstler und Arb
ter/ wie auch die jenige Meister insgemein nicht vergesta
wie an vielen Orten der Brauch ist/ mit denen Junfft o
Aufnahmskosten/ Innungs-Geldern/ und dergleichen
bernommen/ folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem V
haben/ sich ein- und anderen Orts niederzulassen / auch
durch der Orth selbstn mit kunstreichen und geschickten
ten sich zu versehen / gehindert werden; Inmassen ein
jedwedern Stand ohn das unbenommen bleibet/ mit ein
oder anderen guten Arbeiter und Künstler / nach Geleg
heit der Sachen zu dispeniren, und denselben auch wie
der Junfft willen anzunehmen/ und zu der Meistersche
kommen zulassen.

14.

Damit auch denen vorigen so wohl als dieser erneu
ten Reichs Ordnung/ in allen darin begriffen: oder v
jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu
bieten stehenden Satzungen und Articulu/ laut ihres kla
Inhalts/ gehorsamlich nachgelebet/ und auff keinerley w
noch weg einige Entschuldigungen der Unwissenheit o
Unv

